Satzung über die Nutzung des Heißgetränkeautomaten im Verwaltungssitz der Gemeinde Möser
(Heißgetränkeentgeltsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung vom 26.06.2025 (GVBl. LSA 07.07.2025 S. 410) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Satzung gilt für den öffentlich zugänglichen und nutzbaren Heißgetränkeautomaten im Verwaltungssitz der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in Möser.

§ 2 Nutzer und Entgeltschuldner

Nutzer und damit Entgeltschuldner sind die Mitarbeiter und Besucher des Verwaltungsamtes der Gemeinde Möser bei Inanspruchnahme des Angebotes des Heißgetränkeautomaten.

§ 3 Entgelt

1.) Das Entgelt wird für die Nutzung des Heißgetränkeautomaten erhoben. Es entsteht zum Zeitpunkt der Nutzung.
2.) Das Nutzungsentgelt beträgt 0,50 € pro Heißgetränk und ist sofort in bar (50 Cent-Münze) oder mittels vorab im Sekretariat erworbenen Chip (Guthabenmünze) zu bezahlen. Die Nutzung Heißwasser ist kostenlos.
3.) Das Nutzungsentgelt versteht sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer nach § 12 UstG, wenn die Gemeinde Möser als juristische Person des öffentlichen Rechts lt. § 2b UstG als steuerbarer Unternehmer und die Leistung lt. § 4 UStG nicht steuerbefreit ist, bewertet wird.
4.) Der Bürgermeister kann den Entgeltschuldner von der Erhebung des Nutzungsentgeltes vollständig befreien, wenn der Entgeltschuldner Teilnehmer einer verwaltungsdienstlichen Beratung ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Heißgetränkeentgeltsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

M. Simon
Bürgermeister